

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15

48563 Coesfeld

**Frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 153 "Neuordnung
Gewerbegebiet Königsbusch" der Stadt Coesfeld**
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre Schreiben vom 26.10.2021 (Herr Lang)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, solange die Verbots- und Genehmigungstatbestände des Wasserschutzgebietes „Lette/Humberg“ beachtet werden und eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Hinweise:

Das Vorhaben befindet sich in den Zone III des Wasserschutzgebietes „Lette/Humberg“, festgesetzt durch die Verordnung vom 02. Februar 2001. In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Coesfeld GmbH), eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen, vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz. Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für die Realisierung des o. g. Vorhaben zu beachten sind.

29. November 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
54.13.03-227/2021.0344

Auskunft erteilt:
Ulrich Wehling

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5751

Telefax:
+49 (0)251 411-

Raum: R 104

E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Nevinghoff
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zuständig. Die Übersichtskarte und die Verordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:

Seite 2 von 3

- Übersichtskarte: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/wasserschutzgebiet-lette-humberg.pdf
- Verordnung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-lette-humberg.pdf

Wasserversorgungsunternehmen

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet ist das Einvernehmen des Wasserversorgungsunternehmens einzuholen.

Belange der Wasserschutzgebiete

Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sind im Detail auch mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen und der unteren Wasserbehörde des zuständigen Kreises abzustimmen.

Errichten von baulichen Anlagen

Das Errichten von Baulichen Anlagen im Vorhabengebiet ist gemäß Ziffer 8.1 der Wasserschutzgebietsverordnung Genehmigungspflichtig. Die

Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erteilt die zuständigen Behörde. Zudem sind die weiteren Angaben gemäß der o.g. Ziffer zu beachten. Seite 3 von 3

Auskunft erteilt Herr Willeke-Renken, Dez. 54.2 Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser, Tel. 0251/411-1395.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ulrich Wehling

Von: **Fattal, Tarek, Vodafone (External)** Tarek.Fattal@Vodafone.com
 Betreff: Z_SRM16789263A /Project : Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld
 Datum: 12. November 2021 um 16:04
 An: karin.wilhelm@wolterspartner.de
 Kopie: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com



Sehr geehrte Frau Wilhelm,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 28/10/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Coesfeld darstellen.
 Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General



Koordinaten_Ric
htfunk...n .xlsx

Networks Mobile - Citrix Receiver

NetWorks - [hostname] NRP - (H, S, W, F, O, M, S) (MOBILE MESN, MW, SDH / WDH only)-1

Distance: 930.91 m
 Append Clear X
 Drag point to change position.

Marked Objects: 1

Wxxx14

Quick Access

Netzentwicklungsplan

Planning Database

- Save, Review and Publish
- Show Differences to previous Master
- Save Private Layout
- Load Private Layout
- Info...

HELP - Press F1
 HELP - Press F1 (Planning tasks)

Common Functions

Analyses

- Dimensioning Access Network
- Routing to MESN/Gateway
- PPUS

Detailed Analyses

- Mark Devices from Allocation
- MBH Allocation Report

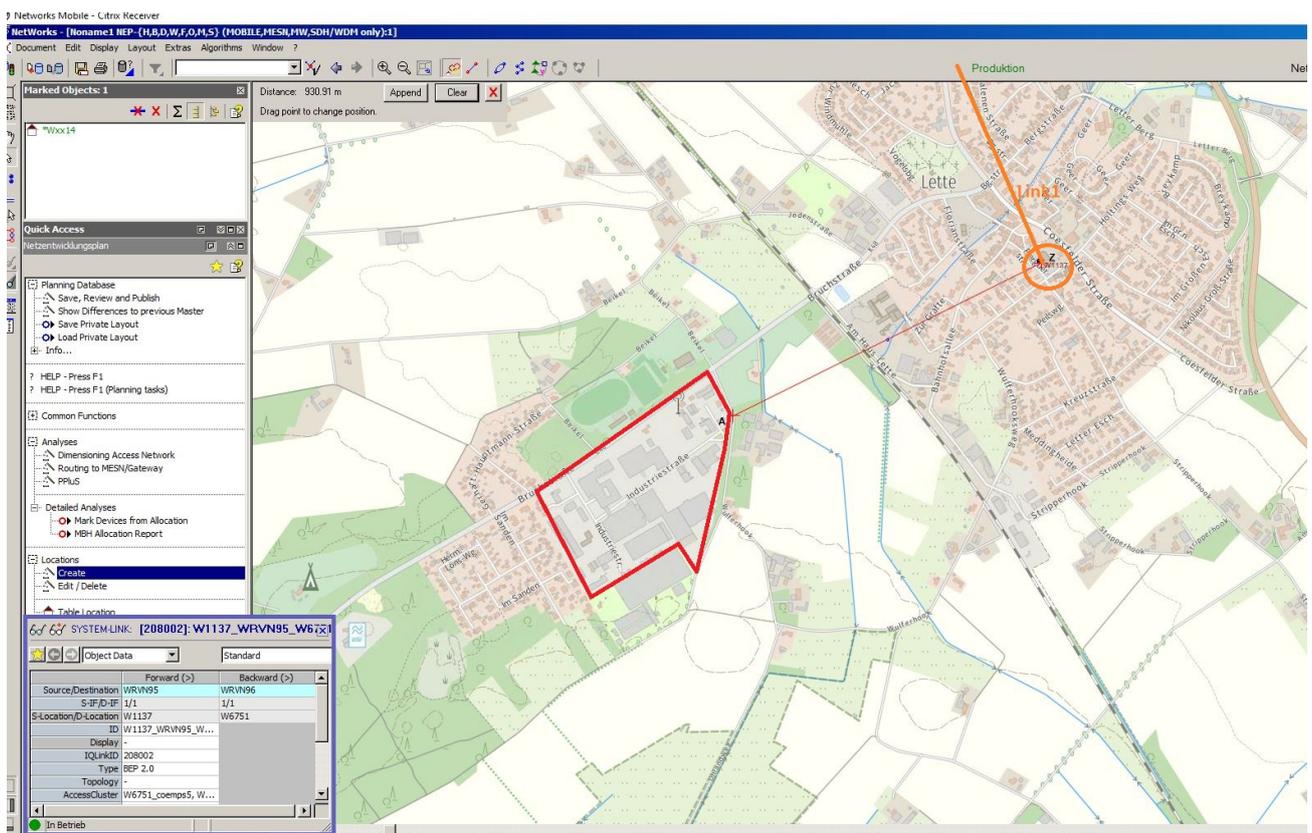
Locations

- Create
- Edit / Delete
- Table Location

64 SYSTEM-LINK: [208002]: W1137_WRVN95_W6751

Object Data		Standard
Source/Destination	WRVN95	WRVN96
S/F/D/RF	1/1	1/1
S/Location/D/Location	W1137	W6751
ID	W1137_WRVN95_W...	
Display		
IQLKID	208002	
Type	OSP 2.0	
Topology		
AccessCluster	W6751_coemps5, W...	

In Betrieb



Project:

(usually to project name or the subject from email)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten.

Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

Ifd. Nr.	Standort A		Standort B		Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe		
1	51-53-46.1 N / 7-11-31.2 E	30 m	51-56-2.4 N / 7-10-2.0 E	35.30 m	Nein	W1137-W6751

Stadtwerke Coesfeld GmbH Postfach 1861 48638 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Ansprechpartner

Carsten Adam

Telefon

+49 2863 / 9567-755

E-Mail

c.adam@emergy.de

Datum

09.12.2021

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ in Coesfeld-Lette

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ in Coesfeld-Lette möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- Gegen den Bebauungsplan 153 werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.
- Die betrachtete Fläche liegt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan schon ausgeführt wurde, in der Zone III des Wasserschutzgebietes Lette-Humberg. Daraus folgt, dass dort vorgesehene Bauvorhaben durch die Untere Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld genehmigt werden müssen. Darunter fällt z. B. auch die Anlage von großen Pkw- / Lkw-Stellplätzen. Diese Genehmigungen dienen der Abschätzung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Wasserschutzgebiet. Wir bitten dabei um frühzeitige Mitbeteiligung von uns als Wasserwerksbetreiber. Dies bitten wir im Bebauungsplan mit aufzunehmen.
- Die geplante Umwidmung des Teilstückes des Industrieweges als privater beruhigter Verkehrsbereich hätte folgende Auswirkungen: Die Stadtwerke Coesfeld GmbH würden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in der Industriestraße verlegten Versorgungsleitungen eintragen lassen. In dem eingetragenen Schutzstreifen von ca. 4 m Breite dürften keine Überbauungen stattfinden. Die Leitungen müssten jederzeit für uns auch mit Fahrzeugen zugänglich bleiben, auch eine Überpflanzung durch Pflanzen mit einer Wurzeleindringtiefe über 50 cm wäre in dem Bereich nicht zulässig. In der jetzigen Darstellung des Entwicklungsplanes der Fa. Ernsting's family ist die Fläche nicht überbaut, jedoch nicht mehr als Fahrstraße dargestellt.
- Eine detaillierte Betrachtung möglicher Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf das Wasserschutzgebiet kann erst bei Vorlage der konkreten Baumaßnahmen erfolgen. Wir begleiten gern partnerschaftlich die weitere Planung und vermitteln nach Wunsch einen hydrogeologischen Fachmann.

Freundliche Grüße



ppa. Peter Wessels
Bereichsleiter
Technik/Netze



i. A. Carsten Adam
Netzentwicklung/EEG-Anlagen

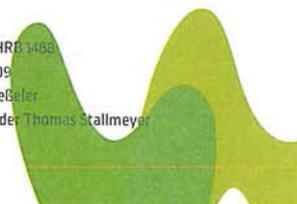
Stadtwerke Coesfeld GmbH
Ein Unternehmen im EMERGY-Verbund

T +49 2541 9290
Dülmener Straße 80 E info@stadtwerke-coesfeld.de
48653 Coesfeld I www.stadtwerke-coesfeld.de

Sparkasse Westmünsterland
IBAN DE30 4015 4530 0045 0043 14
VR-Bank Westmünsterland eG
IBAN DE76 4286 1387 5101 9190 00

Postbank Dortmund
IBAN DE84 4401 0046 0022 4314 62
Volksbank Nottuln eG
IBAN DE03 4016 4352 3500 0490 00

Amtsgericht Coesfeld HRB 3483
USt.-IdNr. DE 124468709
Geschäftsführer Ron Keßeler
Aufsichtsratsvorsitzender Thomas Stallmeyer



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
 Herr Lang
 Daruper Straße 15

 48653 Coesfeld

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen	
Auskunft	Frau Stöhler
Raum	Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de
Datum	13.12.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Lange,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Aufgabenbereich **Altlasten / Bodenschutz** erklärt:

Bekanntermaßen besteht gemäß Altlastenerlass (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 – 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005) für die Gemeinde/Stadt als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Coesfeld befindet sich eine im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld mit der Kennung „333-Co71 Ehem. Aussandungsfläche Lette“ eingetragene Altlastenfläche. Dabei handelt es sich um eine in den 1960er Jahren betriebene Sandgrube, die anschließend bis in die 1970er Jahre im Wesentlichen mit Baustoffen wie Bodenaushub und Bauschutt sowie in geringen Mengen mit Hausmüll verfüllt wurde.

Im Rahmen von bauvorbereitenden Arbeiten zur Errichtung eines Parkdecks im Jahr 2005 wurden Auffüllungen angetroffen, die einen deutlichen Anteil an Fremdstoffen aufwiesen. Zur Überprüfung der anstehenden Böden sind Bodenuntersuchungen durchgeführt worden (Bericht zu den Ergebnissen der Untersuchung von Bodenproben – BV Parkdeck Ernsting der Umweltlabor ACB GmbH vom 04.11.2005, Projektnummer: 00125G1R). Gemäß dem vorliegenden Gutachten konnte eine Gefährdung der unterschiedlichen Schutzgüter aufgrund der ermittelten Schadstoffgehalte im Feststoff und im Eluat nicht festgestellt werden.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland **IBAN** DE54 4015 4530 0059 0013 70
 VR-Bank Westmünsterland eG **IBAN** DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Fr 8.30 - 12.00 Uhr
 und nach Terminabsprache

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** sollte in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ auf die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld gekennzeichnete Fläche hingewiesen werden.

Zudem sollte nachfolgender Hinweis aufgenommen werden:

Werden bei späteren Bauvorhaben im Bereich der Altablagerung Erdarbeiten erforderlich, ist die unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld frühzeitig zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Verwertung anfallender Aushubmassen sicherzustellen.

Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen.

Der Aufgabenbereich **Immissionsschutz** erklärt:

Zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation wurde durch das Büro Uppenkamp + Partner eine schalltechnische Berechnung (Gutachten Nr. I05 1570 20 vom 21.09.2021) erstellt.

Auf der Grundlage dieser Prognose und der erfolgten planungsrechtlichen Festsetzung der aus der Berechnung resultierenden Lärminderungsmaßnahmen werden gegen die vorliegende Planung aus den Belangen der hiesigen **Unteren Immissionsschutzbehörde** keine Bedenken angemeldet.

Der Aufgabenbereich **Wasserschutzgebiete** erklärt, dass **folgende Punkte als Hinweise in den B-Plan aufgenommen werden sollten:**

1. Bei **allen** zukünftigen öffentlichen und privaten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 – Umwelt / Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen!
2. Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke ist durch Anbindung an das öffentliche Netz zu gewährleisten.
3. Die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb von Wärmepumpen mit Erdwärmenutzung ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

Allgemeine Hinweise

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit der überlagernden Darstellung „Grundwasser und Gewässerschutz“ dar. Dies beinhaltet u.a., dass im Rahmen der Bauleitplanung die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten ist.

Das bestehende Gewerbegebiet wurde aufgrund der vorhandenen Nutzungen bereits in weiten Teilen versiegelt. Entgegen der Aussage unter Punkt 1.5 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ können aufgrund der

Ermöglichung weiterer Baumaßnahmen durch die Neuordnung des Plangebietes durchaus weitergehende Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung einhergehen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Auswirkungen weiterer Flächenversiegelungen zu betrachten und Lösungsansätze zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung aufzuzeigen.

Der genannte Zielkonflikt sollte auch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Coesfeld thematisiert und aufgearbeitet werden.

Seitens der **Untere Naturschutzbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Im weiteren Verfahren sind die Maßnahmen zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu ergänzen.

Die Stellungnahme der **Brandschutzdienststelle** lautet:

Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Hinweis:

Für die im o.g. Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete ist ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden anzusetzen. Sofern im Bebauungsplan festgestellt wird, dass im Rahmen des Grundschutzes derzeit aus dem Trinkwassernetz Löschwasser von weniger als 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden entnommen werden kann, ist im Bebauungsplan zu begründen, wie der Fehlbetrag zur Deckung der Löschwasserversorgung auf andere Weise vorgehalten wird.

Aus Sicht der Abteilung **Straßenbau** gibt es keine Einwände. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausführungsplanung des Einmündungsbereiches der neuen, zusätzlichen Zufahrt zum Gewerbegebiet / K 48 (Bruchstraße) mit dem Kreis Coesfeld abgestimmt wird.

Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Coesfeld
Amt 61
Postfach 18 43
48638 Coesfeld

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Ulf Horstmann

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-8240
horstmann@ihk-nordwestfalen.de

15. Dezember 2021

hst

Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“

Ihr Zeichen Carsten Lang, Ihr Schreiben vom 26.10.2021, Unser Zeichen: 116899
hier: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung. Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 26.10.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um die im Planareal angesiedelten Betriebe in ihrem Bestand zu sichern und um Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen zu ermöglichen. Wir begrüßen den Ansatz, die Bauflächen im Gewerbegebiet insbesondere für verarbeitende und produzierende Betriebe sowie handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorzuhalten.

Zur Feinsteuerung bzw. zum Ausschluss des Einzelhandels im Plangebiet treffen Sie diverse Festsetzungen. Sie beabsichtigen, dem Einzelhandelskonzept der Stadt Coesfeld folgend, zum Schutz des Nahversorgungszentrums Lette als zentralem Versorgungsbereich, Einzelhandelsnutzungen jeglicher Art in den Gewerbegebieten auszuschließen. Diese Steuerung begrüßen wir grundsätzlich.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Bestand anscheinend Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben im Planareal vorhanden sind. Diese wären aufgrund der gewählten Festsetzung zukünftig möglicherweise in ihrer Entwicklung eingeschränkt bzw. auf ihren Bestand beschränkt. Die Belange der ansässigen Betriebe sollten entsprechend der genehmigten Nutzungen und Entwicklungsabsichten im

Abwägungsprozess berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erscheint eine Festsetzung zum Annexhandel angebracht.

Im Weiteren haben Sie vor, die den Versandhandel generell zuzulassen. Die Zulässigkeit von Versandhandel als spezielle Form des Einzelhandels erscheint uns unkritisch, da ein Direktverkauf von Waren an den Endverbraucher in Verkaufsräumen über die Festsetzungen ausgeschlossen wird.

Freundliche Grüße

gez.
Ulf Horstmann



HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Unser Zeichen (bitte angeben):

B3 Hen/Nf

Datum:

07.12.2021

Ihre Fragen beantwortet:

Patrick Henke
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
patrick.henke@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Ihr Schreiben vom 26.10.2021 Ihr Zeichen:

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Neuordnung
Gewerbegebiet Königsbusch“ der Stadt Coesfeld**

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

bis auf die KFZ-Branche schließen Sie Einzelhandelnutzungen in den Gewerbegebieten vollständig aus. Wir weisen darauf hin, dass damit auch jeglicher untergeordnete Annexhandel von Betrieben, die aufgrund einer gewerblichen Hauptnutzung ihren Standort üblicherweise in Gewerbegebieten finden, nicht zulässig wäre. Im Plangebiet befinden sich bereits heute eine gewisse Anzahl von Handwerksbetrieben aus Branchen, die häufig auch über einen Handelsannex verfügen: Fleischer, Fotograf, Wachszieher usw. Wir regen an, diesen Annexhandel in einer sehr stark untergeordneten Rolle als ausnahmsweise zulässig festzusetzen. Möglicherweise in dieser oder ähnlicher Form:

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 00
Konto 25 092 826

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig. Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und die Verkaufsfläche des Annex-Handels der Betriebsfläche des Hauptbetriebs flächenmäßig deutlich untergeordnet ist. Diese sind auch nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird. Zulässig sind auch nur Verkaufsstätten, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern, sowie im Falle eines Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung stehen. Die Einzelhandelnutzung ist nur zulässig, solange

Volksbank Münsterland Nord eG
BLZ 403 619 06
Konto 7221989605

die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird. Eine solche Verkaufsstelle ist als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen.“

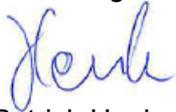
Im Einzelfall kann eine weitere umfangmäßige Begrenzung notwendig sein, damit sich der Annex-Handel nicht zu einem selbständigen Einzelhandel mit beachtlichem städtebaulichem Gewicht entwickelt. Im vorliegenden Fall böte sich ggf. an, keinen Handel zuzulassen, der flächenmäßig über den Umfang eines typischen Letter Innenstadtladens hinausgeht. Damit wäre sichergestellt, dass damit den Geschäften im zentralen Versorgungsbereich zumindest keine Konkurrenz in der Peripherie erwächst, die zu den anderen Wettbewerbsvorteilen der Grüne-Wiese-Standorte auch noch durch ihre bloße Größe attraktiver wäre. Wir denken, dass vor diesem Hintergrund hier eine Beschränkung des Annexhandels auf maximal 100 m² VKF angemessen wäre.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag



Patrick Henke
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



Von: Heike Peckelhoff A heike.a.peckelhoff@ericsson.com
Betreff: RE: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld
Datum: 4. November 2021 um 08:03
An: Karin Wilhelm karin.wilhelm@wolterspartner.de

Sehr geehrte Frau Wilhelm,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Per E-Mail an:
stadtplaner@wolterspartner.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ durch die Stadt Coesfeld

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“, welches sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befindet.

Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein umgangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Auswirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 22. November 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-698
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
soeren.wenzig@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen auch in absehbarer Zukunft in Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Seite 2 von 2

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig